



## Auszug aus der Niederschrift über die 42. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 14.12.2022  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 18:14 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,  
Prinzregentenplatz 1

### Öffentlicher Teil

#### 1. Stadtwerke Langenzenn; hier: Gewinnverwendungsbeschluss

##### Sachverhalt:

Der Steuerberater des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes BKPV hat die Stadtwerke Langenzenn über Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG bei Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge informiert und empfohlen, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss einstimmig empfohlen.

##### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass Gewinne des Eigenbetriebes Stadtwerke Langenzenn bis auf weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 15 Dagegen: 0**

(Stadtrat Roscher ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

#### 2. Rechtsstreit vor dem VG Ansbach wegen straßenverkehrsrechtlicher Anordnung im Einmündungsbereich Deberndorfer Straße hier: Zustellung des Urteils, Einlegung / Nichteinlegung eines Rechts- mittels

##### Sachverhalt:

Der Stadtrat zieht die Angelegenheit an sich, sowie nicht die Befugnis / Zuständigkeit ohnehin schon beim Stadtrat liegt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 27.09.2022 hat dieses die verkehrsrechtliche Anordnung vom 20.12.2020 bzw. 26.03.2021, durch welche in der Einmündung der De-

berndorfer Straße in die Fürther Straße beidseits in Richtung Stinzendorf und Deberndorf eine Längenbeschränkung für Fahrzeuge mit einer Länge von über 12 m verfügt wurde, aufgehoben. Das schriftliche Urteil mit der Begründung ging am 08.12.2022 ein.

Das Verwaltungsgericht stützt sich in der Urteilsbegründung auf zwei wesentliche Aspekte. Zum einen liegen aus Sicht des Verwaltungsgerichts keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage vor. Selbst wenn eine solche Gefahrenlage aber anzunehmen wäre, erscheinen die verfügten Maßnahmen als nicht geeignet und erforderlich, die Gefahrenlage auszuschließen.

Bezüglich des Vorliegens einer konkreten Gefahrenlage führt das Gericht zum einen aus, dass es hierfür nicht maßgeblich ist, ob sich die verkehrliche Situation in Zukunft durch die Verwirklichung weiterer Bauvorhaben im Außenbereich erhöhen würde.

Neben der Frage des Vorliegens einer qualifizierten Gefahrenlage äußert das Gericht in den Urteilsgründen auch Zweifel an der Geeignetheit und Erforderlichkeit der verfügten Maßnahme.

Die weiteren Einzelheiten hierzu (Tatbestand, Entscheidungsgründe etc.) sind dem beiliegenden Urteil sowie der Ausführungen der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei zu entnehmen.

Zulässiges Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zunächst ein Antrag auf Zulassung der Berufung. Dieser Antrag müsste innerhalb von einem Monat, also bis zum 09.01.2023 eingereicht werden (siehe Rechtsmittelbelehrung).

Rechtsmittel gegen das Urteil können außerdem der Beklagte sowie die beigeladene „Partei(en)“ einlegen.

Die Verwaltung weist auf folgendes hin:

Wird kein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, wird die Ausgangsentscheidung (Urteil) rechtskräftig. Sollte ausschließlich die Stadt gegen das Urteil vorgehen, so hätte bei Zulassung der Berufung diese die Verpflichtung auf eigene Kosten verkehrstechnische Gutachten und ggfls. weitere notwendige Erkenntnisse zu sammeln zu beauftragen und zu finanzieren. Eine Rücknahme des Antrags ist möglich, die Kosten sind jedoch zu tragen.

Der Stadtrat wird um Entscheidung bezüglich der Einlegung eines Rechtsmittels gebeten.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Einreichung eines Antrags auf Zulassung der Berufung zum Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 27.9.2022 (AN 10 K 21.01165).

Die bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag zu formulieren und dem Gericht zuzustellen.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 13 Dagegen: 4**

### **3. Förderrichtlinie der Stadt Langenzenn zur Bezuschussung von Photovoltaikanlagen**

#### **Sachverhalt:**

Der Hauptausschuss hat dem Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN auf Bezuschussung der Neuinstallation von Photovoltaik-Dachanlagen zugestimmt und die Verwaltung beauftragt entsprechende Förderrichtlinien auszuarbeiten.

Grundsätzlich bestehen zwei Fördermöglichkeiten:

- a) durch die Stadtwerke Langenzenn im Rahmen eines Kundengewinnungs- bzw. Kundenbindungsprogrammes (steht bei dieser Beratung nicht zur Entscheidung an, müsste vom Werkausschuss beschlossen werden)
- b) durch die Stadt Langenzenn als freiwillige Leistung aus allgemeinen Haushaltsmitteln. Hierüber berät nachfolgend der Hauptausschuss.

Die von den Stadtwerken vorgeschlagenen Förderrichtlinien beinhalten folgende Eckpunkte:

- Gewährung eines Zuschusses von 75€ je KWp installierter Leistung durch die Stadt Langenzenn für neu errichteten PV-Anlagen ab einer Größe von 3,0 KWp bis 15,0 KWp
- Gewährung eines Zuschusses mit 75€ je KWh durch die Stadt Langenzenn für Batteriespeicher für PV Anlagen ab einer Größe von 3,0 KWh bis 15,0 KWh Speicherkapazität
- Beginn der Fördermaßnahme zum 01.01.2023, vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln bzw. deren rechtsaufsichtliche Genehmigung.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt ein Förderprogramm zur Förderung von Photovoltaikanlagen. Das Förderprogramm enthält folgende Eckpunkte:

- Gewährung eines Zuschusses von 75€ je KWp installierter Leistung durch die Stadt Langenzenn für neu errichteten PV-Anlagen ab einer Größe von 3,0 KWp bis 15,0 KWp
- Gewährung eines Zuschusses mit 75€ je KWh durch die Stadt Langenzenn für Batteriespeicher für PV-Anlagen ab einer Größe von 3,0 KWh bis 15,0 KWh Speicherkapazität
- Die Fördersumme beträgt 50.000 € und soll in den Haushalt 2023 eingebracht werden.

Inkrafttreten der vorliegenden Förderrichtlinie zum 01.01.2023, vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln bzw. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushalts 2023.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Förderung ist die Inbetriebnahme der Anlage. Nachgerüstete Batteriespeicher, die an Bestandsanlagen nach dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden, können ebenfalls gefördert werden. Fördermittel werden nur auf Antrag gewährt und in der Reihenfolge der Inbetriebnahme ausgereicht.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 16 Dagegen: 1**

## 4. Jahresantrag Städtebauförderung 2023

### Sachverhalt:

Die Verwaltung stellt den Jahresantrag zur Bedarfsmitteilung der Städtebauförderung für das Maßnahmenjahr 2023 vor.

Im Wesentlichen werden nachfolgende Maßnahmen fortgesetzt, ausgeführt bzw. abgeschlossen:

### Öffentliche Maßnahmen in Durchführung:

63 - Hindenburgstraße "südlich des Oberen Marktes" Quartiersstudie  
71 - Beleuchtungskonzept: Dauerhafte Illumination städtebaulicher Räume

### Öffentliche Maßnahmen im Programmjahr:

31a - Försterallee - Grunderwerb Fl.-Nr. 264  
31b – Försterallee – Zennoase: öffentliches WC  
35a – Fußweg Kolbschlucht / Obere Ringstraße 7 Burggrafenhofer Straße – Teil 1  
50 - Stadtfriedhof: Aussegnungshalle (Bau- und Bau-NK)  
58 – Schießhausplatz BA1: Neugestaltung und Erweiterung Parkplätze (Bau- und Bau-NK)  
69 – Alte Zennstraße: Neugestaltung (Bau-NK)  
74 – Sanktustorstraße: Erweiterung Radweg und Gärten (Grunderwerb)  
77 – Klosterstraße 6a: Sanierung des Daches  
78 – Landschaftsplanerischer, städtebaulicher Realisierungswettbewerb (LGS)

Weiterhin wird eine private Maßnahme durchgeführt.

Die Förderquote für Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung beträgt im Regelfall 60%.

Der Jahresantrag 2023 ist im Ratsinformationssystem eingestellt und wird der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss einstimmig empfohlen.

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Jahresantrag zur Städtebauförderung 2023.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2023 vorzusehen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

## **5. Bauleitplanung**

### **5.1. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Hardgraben; hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **Sachverhalt:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2021 die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hardgraben“ sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 BauGB beschlossen.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** zum Entwurf der Bebauungsplan- sowie der Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 31.10.2022 bis einschließlich 02.12.2022 statt.

Es ging folgende Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein:

#### **Stellungnahme aus der Öffentlichkeit 1**

Vielen Dank für Zusendung des Niederschriftauszugs der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 27.09.2022, welche sich auf meine Stellungnahme zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hardgraben“ bezieht.

Wie ich der Niederschrift entnehmen konnte, wurden einige der von mir angesprochenen Punkte in den Bebauungsplan bzw. dessen Begründung aufgenommen.

Nach Durchsicht der überarbeiteten Fassung sowie der diversen Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange ergeben sich jedoch immer noch Punkte, welche im Bebauungsplan nicht ausreichend gewürdigt werden.

Aufführen möchte ich den Hinweis des LRA Fürth (Stellungnahme vom 10.05.22) der 6. Abteilung Bauwesen (SG 45, Kreisbaumeister), welches, ebenso wie ich, die besondere topographische Lage in Verbindung mit der Anzahl der Geschosse anspricht und hier, zumindest in den Bereichen WA 1 und WA 2 (WA 2.1 = nördlicher Bereich) eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen für ortsbildverträglicher hält. Zudem wird eine städtebauliche Begründung für den Fall gefordert, sollte an der ursprünglichen Festsetzung (3 VG) festgehalten werden. In der neuen Begründung wird hier der nahe und fußläufige Haltepunkt des schienengebundenen ÖPNV als mögliches Argument (?) herangeführt. Inwieweit begründet dies eine hohe Nachverdichtung und eine entsprechende Anzahl an Vollgeschossen?

Kritisch ist in diesem Zusammenhang auch der Abstand zwischen Straße und Baulinie zu sehen. Die bestehende Bebauung auf der westlichen Seite des Bronnespan (Haus-Nr. 5, Keller-, Erd- und Dachgeschoss, Firsthöhe giebelseitig ca. 11,00 m) weist einen Abstand von mindestens 5,00 m vom Gehweg auf, von der Straßenkante her sind es sogar ca. 6,20 m. Neue Gebäude, deren Wandflächen u.U. bis zu 14,00 m hoch sein können, könnten dann mit einem halb so großen Abstand zur Straße hin angeordnet werden. In Verbindung mit der Topographie vor Ort, ist dies städtebaulich nicht vertretbar.

Ich bedauere außerdem, dass eine Festlegung speziell zu Zwerchgiebel oder hervorspringenden, mehrgeschossigen Erkern nicht in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Ihre Ausführung, dass damit die Gestaltungsfreiheit der späteren Bauherren zu sehr eingeschränkt werden würde, ist nicht nachvollziehbar, da es unter § 6/ Örtliche Bauvorschriften bei Punkt 4 für Dachaufbauten und -einschnitte ja bereits Festlegungen gibt. Diese Festle-

gung auf Zwerchgiebel bzw. Erker fortzuschreiben, schränkt die Gestaltungsfreiheit auch nicht mehr ein als die zu den Dachaufbauten.

In der Niederschrift wird darauf hingewiesen, dass bewusst auf eine Festlegung einer Zahl von Wohneinheiten bzw. einer Bauweise (EFH, DHH, RH) verzichtet wird, um z.B. auch Mehrfamilienhäuser zuzulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass durch diese Festlegung, in Verbindung mit einer Bebauung von 3 Vollgeschossen, es ein leichtes sein wird, hier mehrere Mehrfamilienhäuser mit 6 und mehr Wohneinheiten errichten zu lassen, welche sehr wohl ein höheres und damit nicht unerhebliches Verkehrsaufkommen, auch für die Zubringerstraßen, nach sich ziehen werden. Und selbst der nahe Haltepunkt der Bahn wird dies nicht verhindern.

Die gewünschte Nachverdichtung sollte außerdem im Einklang mit einer gut funktionierenden Infrastruktur einhergehen. Diese sehe ich in Teilen nicht gewährleistet. Wie in meiner Stellungnahme vom 28.04.22 bereits aufgelistet, ist die Hopfenstraße als Zubringer zum Bronnespan nicht sehr breit und besitzt nur einen sehr schmalen Gehweg. Gleiches gilt für den Bronnespan. Auch sind in dem vorhandenen Wohngebiet weder Spielplätze noch Kindertagesstätten vorhanden. Inwieweit eine Erweiterung der Ver- und Entsorgungsleitungen notwendig sein werden, kann ich nicht beurteilen.

Irritiert hat mich außerdem die Begründung zum § 6/ Örtliche Bauvorschriften Punkt 12. Als geeignete Maßnahme wird dort als Schutz vor Baumfall u.a. ein verstärkter Dachstuhl benannt, welcher aber laut Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim vom 12.05.22 explizit nicht als ausreichend zur Gefahrenabwehr beschrieben wird (siehe Seite 2 unten und Seite 3 oben). Das Amt hat aus diesem Grund Bedenken bzgl. der geplanten Bebauung geäußert.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Wie bereits in der Abwägung zum Vorentwurf aufgeführt, wurde im nördlichen Teil des Plangebiets (allgemeines Wohngebiet WA 1) die zulässige Geschossigkeit bereits auf II Vollgeschosse reduziert. Grundsätzlich begründet eine fußläufig erreichbare Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs, eine höhere bauliche Dichte in einem Gebiet, da davon auszugehen ist, dass durch die gute Erreichbarkeit ein höherer Anteil an Fahrten mit dem öffentlichen Nahverkehr zurückgelegt werden. Darüber hinaus sei erwähnt, dass im Plangebiet keine ungewöhnlich hohen Werte für die bauliche Dichte festgesetzt werden, vielmehr orientierten sich die Festsetzungen an den von der BauNVO vorgegebenen Orientierungswerten für die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung. Im WA 1 werden diese nun bezüglich der zulässigen GFZ von 0,8 sogar unterschritten. Auch Seitens des Kreisbauamtes wurde zum Entwurf hin keine Anregung zur baulichen Dichte mehr vorgetragen.

Entgegen der Annahmen in der Stellungnahme der Anregerin wird die überbaubare Grundstücksfläche nicht durch eine Baulinie, sondern durch eine Baugrenze bestimmt. Im Unterschied zur Baulinie muss an eine Baugrenze nicht angebaut werden. Es steht den Bauherren, unter Beachtung der einzuhaltenden Abstandsflächen, also frei, im Rahmen der Baugrenzen das jeweilige Gebäude zu situieren. Eine Verschiebung der Baugrenze Richtung Osten ist aufgrund des östlich liegenden Waldes und der damit einhergehenden Verschiebung der Baugrenze weiter in die Baufallzone hinein, abzulehnen.

Die Festsetzungen sehen eine maximale Firsthöhe von 14 m vor, was bedeutet, dass lediglich die firstseitige Fassade 14 m erreichen kann. Dies wiederum bedeutet, dass aufgrund der Abschrägung des Daches, diese Höhe lediglich bis zur Traufe ihre volle städtebauliche

Wirkung entfaltet und darüber hinaus nicht mehr in vollem Umfang städtebaulich wirkt. Außerdem sei erwähnt, dass die Anwesen Weinbergstraße 1 und 4 einen Abstand von unter 2 m bzw. unter 4 m zur Verkehrsfläche einhalten.

Die Ansicht der Anregerin, dass eine Einschränkung der Errichtung von Zwerchgiebeln keine weitere Einschränkung der Gestaltungsfreiheit über die Festsetzung zur Gestaltung von Dachaufbauten bedeute, teilt die Stadt Langenzenn nicht. Die Festsetzungen zu Dachaufbauten und -einschnitten sind im Gegensatz zu einer Festsetzung von Zwerchgiebeln in mehreren Bebauungsplänen im Stadtgebiet enthalten. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird daher daran festgehalten, keine weitere Festsetzung aufzunehmen.

Die Stadt Langenzenn ist sich bewusst, dass durch die Zulässigkeit von Mehrfamilienhäusern im Plangebiet diese auch entstehen können. Aufgrund der Maßgabe des Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) ist dies auch durchaus wünschenswert. Eine Überlastung des angrenzenden Straßennetzes wird jedoch nicht gesehen, da selbst Wohnwege, gem. RAS 06 die schmalsten Erschließungsstraßen mit einer Breite von 4,5 m ohne Gehweg bereits bis zu 150 Kfz/h abwickeln sollen können.

Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist gem. Art. 7 BayBO ein ausreichend großer Spielplatz (auf dem Baugrundstück) anzulegen. Es ist richtig, dass in der näheren Umgebung keine öffentlichen Spielplätze vorhanden sind, es ist jedoch auch zu beachten, dass in einem allgemeinen Wohngebiet Spielplätze auch allgemein zulässig sind und dort errichtet werden können.

Die Stadt sorgt parallel zur Neuausweisung von Baugebieten auch um die bedarfsgerechte Anpassung der Betreuungseinrichtungen. Aktuell plant die Stadt Langenzenn die Erweiterung des Kindergartens „Plapperkiste“ in der Thüringer Straße. Zudem ist der Spielplatz an der Zennoase in ca. 10 Minuten fußläufig erreichbar.

Es ist zu erwarten, dass die baurechtlichen Erfordernisse (Stellplatznachweis, ggf. Spielplatz) in Verbindung mit der Größe der Baugrundstücke hier bereits ein sinnvolles Maß der möglichen Anzahl an Wohneinheiten je Grundstück ergeben, die deswegen nicht noch über Festsetzungen geregelt werden muss.

Bei Einhaltung des vom AELF geforderten Waldabstandes von 25-30 m würde der frei zu haltende Bereich einen Großteil der Baufläche in Anspruch nehmen und damit zu einer deutlichen Einschränkung der Bebaubarkeit der Grundstücke, insbesondere auch der Grundstücke, auf denen bereits Baurecht vorhanden ist, führen. An dieser Stelle werden daher zu Gunsten einer Bebauung des Plangebiets die forstfachlichen Bedenken zurückgestellt. Die Einhaltung eines Waldabstandes unterliegt der gemeindlichen Abwägung. Der derzeit eingehaltene Mindestabstand von 3 m im südlichen Bereich wird, wie in den Festsetzungen der vierten Änderung des Bebauungsplans enthalten, unverändert übernommen und nach Norden hin auf 5 m erweitert. Es werden durch die Planung keine geringeren Abstände zwischen Bebauung und Wald ermöglicht, als dies in der vierten Änderung des Bebauungsplans bereits der Fall ist. Es muss einem auch klar sein, dass auch Bäume in Hausgärten ein Gefahrenpotenzial aufweisen, zu diesen aber keine Baumfallzonen eingehalten werden müssen.

An der Planung wird aus den oben genannten Gründen in der vorliegenden Form festgehalten.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 05.10.2022, dabei wurde um Stellungnahme bis zum 11.11.2022 gebeten.
--

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Gemeinde Großhabersdorf
- Gemeinde Puschendorf
- HBE Handelsverband Bayern e.V.
- Gemeinde Hagenbüchach (VG Hagenbüchach-Wilhelmsdorf)
- Infra Fürth GmbH
- Markt Cadolzburg
- Markt Emskirchen
- PLEdoc GmbH, Netzverwaltung
- Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt
- TenneT TSO GmbH, Bereich Leitungen
- Zweckverband zur Wasserversorgung, Dillenberggruppe

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung, Neustadt a. d. Aisch
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerischer Jagdverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q
- Bund Naturschutz e.V.
- CSG GmbH
- Fischereiverband Mittelfranken
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Kreisheimatpfleger
- Kreisjugendring Fürth-Land
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Markt Wilhermsdorf
- Regierung von Mittelfranken - Fachberater Brand- u. Katastrophen-Schutz
- Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern
- Staatliches Bauamt Nürnberg, Straßenbau
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn/Seukendorf
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Geschäftsstelle Nürnberg

Mehrere Stellungnahmen beziehen sich sowohl auf die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) als auch auf die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 „Hardgraben“.

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth-Uffenheim, Nürnberg**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt bezugnehmend auf unsere Stellungnahmen vom 09.05.2022 (L2.2-4612-20-23-3) und vom 12.05.2022 zu oben aufgeführten Planungen erneut wie folgt Stellung:

#### **Bereich Landwirtschaft**

Im Geltungsbereich der Planungen sind landwirtschaftliche Nutzflächen nicht betroffen. Allerdings sind landwirtschaftliche Belange mit der vorgesehenen Anpflanzung für den Waldausgleich auf FlurNr. 533 in der Gemarkung Laubendorf betroffen. Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit

Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend um besonders ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit einer Ackerzahl von 45 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung vor. Ackerböden im Landkreis Fürth liegen als Vergleich bei Ackerzahlen von 44 Bodenpunkten.

Der Verlust von Kulturflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zunehmend ein.

Mit der Anlage des Waldausgleiches längs des bestehenden Waldes (wie in der Planung vorgesehen) entstehen unnatürliche Bewirtschaftungerschwernisse für die landwirtschaftliche Nutzung des verbleibenden Ackers.

Zum einen entsteht auf Grund der längsseitigen Bewirtschaftung ein Absatz (eine Ecke), der bei jedem Bewirtschaftungsschritt als Hindernis vorliegt.

Zum andern wird die verbleibende Ackerbreite südlich des anzulegenden Waldes sehr schmal und für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zunehmend schwieriger, zumal wegen eines Grabens mit zeitweiser Wasserführung an der südlichen Grundstücksgrenze zusätzliche Abstandsflächen eingehalten werden müssen.

Deshalb schlagen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht erneut vor, den Waldausgleich, sofern tatsächlich auf landwirtschaftlicher Fläche erforderlich, von der östlichen Grundstücksseite her auf ganzer Grundstücksbreite vorzusehen, bis die erforderliche Flächengröße erreicht wird (beispielhafte Skizze in Luftbild).

Damit würde der Acker insgesamt zwar kürzer, aber die Bewirtschaftungsbreiten wären auch für heutzutage in der Landwirtschaft übliche Maschinengrößen auf der restlichen Ackerfläche noch akzeptabel.

Die beiden anderen Ausgleichsflächen sind nach uns vorliegenden Unterlagen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen mehr, deshalb bestehen diesbezüglich aus unserer Sicht keine Einwände.

## **Bereich Forsten**

### I. Ausgangslage

Auf Fl.-Nr. 1674/0 Gemeinde Langenzenn Gemarkung Langenzenn plant die Stadt Langenzenn die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 „Hardgraben“ Der Bebauungsplan soll auf einer Fläche entstehen, die Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) darstellt.

### II. Rodung

Für diese Waldfläche wird im Bebauungsplan die künftige Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Eine solche Nutzungsänderung stellt eine Rodung von 1.700 m<sup>2</sup> dar und bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Ein Bebauungsplan kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), im Verfahren sind jedoch die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG sinngemäß zu beachten.

### III. Verdichtungsraum

Der zu rodende Wald liegt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teilabschnitt Region Nürnberg soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden. Der betroffene Wald hat zudem laut Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe II) und den regionalen Klimaschutz. Beide Pläne – Regionalplan und Waldfunktionsplan – dokumentieren mit ihren Zielen ein öffentliches Interesse an der Waldflächenerhaltung im Verdichtungsraum.

### IV. Ersatzaufforstung

Aus o.g. Gründen kann der Rodung aus forstlicher Sicht gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG nur unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

- Die Rodung darf nur innerhalb der im Lageplan markierten Fläche erfolgen.
- Anzeige der Durchführung der Rodung beim AELF Fürth mit beiliegendem Formblatt.
- Durchführung einer flächengleichen (1.700 m<sup>2</sup>) Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bis zum 31.12.2025.
- Anzeige der Durchführung der Ersatzaufforstung beim zuständigen AELF.

Hierzu ergehen nachfolgend genannte Hinweise:

- Bei der Ersatzaufforstung sind gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayWaldG standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen (20%) zu beteiligen.
- Der Bescheid ersetzt nicht eine für die Ersatzaufforstung nötige Erstaufforstungserlaubnis. Diese muss beim zuständigen AELF beantragt werden.

#### V. Textliche Festsetzungen

In die textlichen Festsetzungen bitten wir mit aufzunehmen:

Die Rodung von Flurnummer 1674/0 Gemeinde und Gemarkung Langenzenn ist dem AELF Fürth anzuzeigen. Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von drei Jahren nach durchgeführter Rodung nachzuweisen. Diese ist ebenfalls dem AELF Fürth anzuzeigen.

#### VI. Forstfachliche Einwendungen

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Menschen, Gebäude und Sachwerte. Der Abstand der geplanten Wohngebäude zu dem benachbarten Waldbestand beträgt weniger als 30 m und liegt somit im Fallbereich des benachbarten Waldbestandes. Für die Gebäude und die sich darin aufhaltenden Menschen ist deshalb eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben. Diese Gefährdung ergibt sich nicht nur daraus, dass umstürzende Bäume den Dachstuhl durchschlagen können, sondern insbesondere auch daraus, dass sie mit ihren Ästen durch das Dach oder die Fenster in Innenräume eindringen können. Ein verstärkter Dachstuhl reicht somit zur Gefahrenabwehr nicht aus.

Aufgrund der oben geschilderten Problematik bestehen aus forstlicher Sicht somit erhebliche Bedenken bezüglich der geplanten Bebauung.

Wir bitten darum, unsere fachlichen Einwendungen bei der Abwägung im Zuge des Genehmigungsprozesses angemessen zu berücksichtigen.

#### VII. Forstfachliche Hinweise

##### 1. Erhöhte Aufwendungen für die angrenzenden Waldbesitzer

Wir weisen darauf hin, dass sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen ergeben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungserschwernisse, u.a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht
- ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden. *Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer nur hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher Konsequenzen für den Waldbesitzer bleibt auch im Falle einer Haftungsausschlusserklärung unberührt.*

## 2. Erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die angrenzenden Waldbesitzer

Die Verkehrssicherungspflichten der angrenzenden Waldbesitzer werden durch die Bebauung erheblich erhöht (vgl. III.1).

Wir bitten aus diesem Grund dringend darum, den Besitzer des angrenzenden Waldgrundstücks vor Erlass des Genehmigungsbescheides auf seine Rechte und Pflichten, insbesondere zur erhöhten Verkehrssicherungspflicht aufgrund des geplanten Bebauungsplans ausdrücklich hinzuweisen.

## 3. Feuergefahr

Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen weisen wir darauf hin, dass offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer (z. B. Lagerfeuer- oder Grillplätze) auf den Grundstücken, welche weniger als 100 Meter Abstand zum Wald haben, gem. Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayWaldG, erlaubnispflichtig sind.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

### Zu Bereich Landwirtschaft:

Kenntnisnahme.

Der Anregung zur Änderung der Abgrenzung der Ausgleichsfläche wird nicht entsprochen und die Abgrenzung in der vorgesehenen Form beibehalten. Bereits vor der Entwurfserstellung lag die Stellungnahme vom 09.05.2022 vor. Der verbleibende Streifen des Flst. 533, Gmkg. Laubendorf zwischen geplanter Ersatzaufforstung und südlicher Flurstücksgrenze ist bereits als Ausgleich für das weiter südlich geplante Regenrückhaltebecken vorgesehen. Langfristig ist an dieser Stelle keine landwirtschaftliche Nutzung mehr vorgesehen, weshalb die Bewirtschaftungerschwernisse nur zeitlich begrenzt zu erwarten sind. Die landwirtschaftlichen Belange werden daher zurückgestellt.

**Die Angaben werden in der Begründung ergänzt.** Da es sich hierbei lediglich um die Ergänzung der Begründung handelt, ist keine erneute Beteiligung i.S.d. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

### Zu Bereich Forsten:

#### Zu I. Ausgangslage:

Kenntnisnahme.

#### Zu II. Rodung:

Kenntnisnahme.

#### Zu III. Verdichtungsraum:

Kenntnisnahme. Die Ersatzaufforstung ist auf dem Flst. Nr. 533, Gemarkung Laubendorf in der Stadt Langenzenn vorgesehen und liegt damit ebenfalls im Verdichtungsraum.

#### Zu IV. Ersatzaufforstung:

Eine Rodung von Waldfläche außerhalb des Geltungsbereichs ist durch diese Planung nicht vorgesehen.

Die Anregungen zur Ersatzaufforstung werden im Zuge des Genehmigungsantrags bzw. der Umsetzung entsprechend berücksichtigt.

#### Zu V. Textliche Festsetzungen:

Die Anregung zur Aufnahme der Verpflichtung einer Rodungsanzeige sowie der Frist zur Durchführung der Ersatzaufforstung von drei Jahren in die textlichen Festsetzungen wird nicht aufgegriffen, da die Verpflichtung der Rodungsanzeige ohnehin gilt und die Nennung einer dreijährigen Frist für die Ersatzaufforstung der Frist für den kombinierten zu erbringenden naturschutzfachlichen Ausgleich von einem Jahr widersprechen würde. Zudem können verfahrenstechnische Abläufe nicht festgesetzt werden.

#### Zu VI. Forstfachliche Einwendungen:

Kenntnisnahme. Bei Einhaltung des geforderten Waldabstandes von 25-30 m würde der frei zu haltende Bereich einen Großteil der Baufläche in Anspruch nehmen und damit zu einer deutlichen Einschränkung der Bebaubarkeit der Grundstücke führen. An dieser Stelle werden daher zu Gunsten einer Bebauung des Plangebiets die forstfachlichen Bedenken zurückgestellt. Der derzeit eingehaltene Mindestabstand von 3 m im südlichen Bereich wird, wie in den Festsetzungen der vierten Änderung des Bebauungsplans enthalten, unverändert übernommen und nach Norden hin auf 5 m erweitert. Dies wird an dieser Stelle als ausreichend erachtet. Es werden durch die Planung keine geringeren Abstände zwischen Bebauung und Wald ermöglicht, als dies in der vierten Änderung des Bebauungsplans bereits der Fall ist.

Diese Punkte wurden im Übrigen bereits zum Vorentwurf durch das AELF vorgetragen und durch den Stadtrat in der vorliegenden Form abgewogen.

#### Zu VII. Forstfachliche Hinweise:

##### Zu 1. Erhöhte Aufwendungen für die angrenzenden Waldbesitzer und zu 2. Erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die angrenzenden Waldbesitzer:

Aufgrund der bestehenden Bebauung nördlich des Plangebiets, die bis auf ca. 11 m an den Wald heranreicht bestehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt Bewirtschaftungsschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Die geplante Bebauung wird daher als vertretbar angesehen. Unzumutbare Mehrbelastungen werden keine gesehen. Waldbesitzer ist bezogen auf das Flst. Nr. 1674 derzeit die Stadt Langenzenn.

##### Zu 3. Feuergefahr:

Kenntnisnahme. Der Hinweis auf die Erlaubnispflicht von Feuerstätten in unter 100 m Abstand zum Wald ist auf Vorhabenebene zu beachten.

Das Abwägungsergebnis wird zu gegebener Zeit mitgeteilt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

#### Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, München

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme mit Az.: TOEB-MUN-22-131559 vom 28.04.2022 zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Diese Stellungnahme behält ihre Gültigkeit und ist in dem weiteren Verfahren zu beachten.

Unter Maßgabe des uns vorliegenden Planentwurf vom 19.09.2022, bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen/Auflagen und Hinweise dieser Stellungnahme aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine weiteren Bedenken.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.

Bei der weiteren Plangenehmigung und vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München einzuholen.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter Baurecht, *[Name entfernt]*.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen zugelassen, die näher an die Bahnlinie heranrücken, als dies mit dem bereits bestehenden Baurecht der Fall ist. Es ist daher nicht mit zusätzlichen Einschränkungen für notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und Unterhalt zu rechnen.

Die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet wird durch die 6. Änderung des Bebauungsplans nicht geändert, lediglich nach Norden und damit an der bahnabgewandten Seite erweitert. Es ändert sich daher nichts am Schutzanspruch im Plangebiet.

**einstimmig beschlossen                      Dafür: 17    Dagegen: 0**

#### **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd PTI 13, Nürnberg**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W87794556, PTI 13, PB L 2 Neubau, *[Name entfernt]* vom 17.12.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Der Stadt Langenzenn liegt eine Stellungnahme mit der genannten Bezeichnung lediglich für den Bereich der 5. Änderung des BP Nr. 7 „Hardgraben“ und datiert auf den 07.01.2020 vor. Diese bezieht sich daher nicht auf das aktuelle Plangebiet.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

## **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd PTI 13, Nürnberg**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung haben wir bereits mit Schreiben W10002516, [*Name entfernt*] vom 04.05.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

In der Stellungnahme vom 04.05.2022 wurde darüber informiert, dass im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen der Telekom vorhanden sind und dass zum Bebauungsplan noch eine detaillierte Stellungnahme abgegeben wird. Weitere Stellungnahmen sind jedoch nicht eingegangen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

## **Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg, Nürnberg**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von den Entwürfen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 „Hardgraben“ im Parallelverfahren der Stadt Langenzenn insofern berührt, das die nächstgelegene Bahnlinie, die Bahnstrecke 5913, Siegeldorf – Markt Erlbach in einer Entfernung von rund 42 m südlich davon vorbeiführt.

Generell ist zu beachten, dass durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 „Hardgraben“ der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer

Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden.

Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen wären.

Weiter ist darauf zu achten, dass von künftigen Solarenergieanlagen auf Dachflächen keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung, auf der südlich vom Planungsgebiet vorbeiführenden Bahnlinie ausgehen.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (Kompetenzteam Baurecht: KTB.Muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Aufgrund des Abstands des Plangebiets der Bebauungsplanänderung zur Bahnlinie von ca. 40 m, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleistrasse oder anderer Gefährdungen wie Windwurf zu rechnen.

Eine Inanspruchnahme von Bahnkörperentwässerungsanlagen ist nicht vorgesehen, es sind daher auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der der Bahnlinie nächstgelegene, südliche Teil des Plangebiets ist bereits als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Es ändert sich daher durch die vorliegende Planung nichts am Schutzanspruch im Plangebiet.

Eine Festsetzung zur Vermeidung von Blendwirkung durch Solarenergieanlagen ist bereits Teil der Planung.

Die Deutsche Bahn wurde ebenfalls beteiligt und deren Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

## **IHK Nürnberg für Mittelfranken, Nürnberg**

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.

Die vorliegende Planung ermöglicht die Erweiterung eines Wohngebietes. Potenzielle Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand dadurch nicht zu erwarten.

Die IHK tritt für optimale Standortbedingungen ein. Dazu gehört ein ausreichendes Angebot von Wohn- und Gewerbeflächen sowie sozialen Dienstleistungen. Die Planung kommt der Deckung des Bedarfs an Wohnflächen entgegen und kann zur Fachkräftesicherung beitragen, was im gesamtwirtschaftlichen Interesse ist.

Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

### **Beschluss:**

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

## **Landratsamt Fürth, Sachgebiet 44, Zirndorf**

### **Stellungnahme zur 19. Änderung des FNP vom 10.11.2022:**

#### **Abteilung 4 - SG 41 AB 412 - Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:**

Gegen die 19. Änderung des FNP und die parallele 6. Änderung und Erweiterung des BPL Nr. 7 „Hardgraben“ bestehen keine Einwände.

Auf die Stellungnahme zur 6. Änderung und Erweiterung des BPL Nr. 7 „Hardgraben“ vom 24.10.22 wird verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten.

### **Stellungnahme zur 6. Änderung und Erweiterung des BP Nr. 7 „Hardgraben“ vom 09.11.2022:**

#### **Abteilung 1 - SG 13 - Abfallwirtschaft:**

Hinweis:

Mit den eingereichten Planunterlagen besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter (Restmüll, Biomüll, Papier und Gelbe Tonne) hat an der nächsten öffentlichen (für Schwerlastverkehr geeigneten) Straße zu erfolgen.

#### **Abteilung 4 - SG 41 AB 412 -Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:**

Gegen die 6. Änderung und Erweiterung des BPL Nr. 7 „Hardgraben“ und parallele Änderung des FNP bestehen keine Einwände.

Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Fürth vom 10.05.2022 wird verwiesen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

### **Stellungnahme zur 19. Änderung des FNP vom 10.11.2022:**

Zu Abteilung 4 - SG 41 AB 412 - Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:

Kenntnisnahme.

Mit der Stellungnahme vom 24.10.2022 ist offensichtlich die koordinierte Stellungnahme des Landratsamtes vom 09.11.2022 gemeint, in dem die Belange des SG 41 eingeflossen sind. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.

**einstimmig beschlossen                      Dafür: 17    Dagegen: 0**

### **Stellungnahme zur 6. Änderung und Erweiterung des BP Nr. 7 „Hardgraben“ vom 09.11.2022:**

Zu Abteilung 1 - SG 13 - Abfallwirtschaft:

Kenntnisnahme.

Die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter ist an der Straße „Bronnespan“ vorgesehen.

**einstimmig beschlossen                      Dafür: 17    Dagegen: 0**

Zu Abteilung 4 - SG 41 AB 412 -Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:

Kenntnisnahme.

In der genannten Stellungnahme vom 10.05.2022 wurden keine Bedenken geäußert. In dieser Stellungnahme ergingen lediglich Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser und ein Hinweis zum Altlastenkataster. Für das Plangebiet lagen keine Hinweise auf Altlasten vor, es waren die allgemeinen Vorschriften zu beachten.

**einstimmig beschlossen                      Dafür: 17    Dagegen: 0**

### **N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg**

Von der oben genannten Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Langenzenn haben wir Kenntnis genommen.

Unsere Stellungnahme vom 12. April 2022, AZ: ANR02202214361 und ANR02202214362, behält weiterhin Gültigkeit.

Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren und nehmen die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zu unseren Akten.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite [www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de).

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

In der Stellungnahme vom 12.04.2022 wurden keine Einwände oder Bedenken geäußert.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

## **Planungsverband Region Nürnberg, Nürnberg**

Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben der Stadt Langenzenn bereits mit Schreiben vom 03.05.2022 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird vollinhaltlich aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

In der genannten Stellungnahme vom 03.05.2022 wurden keine Bedenken, lediglich Hinweise auf den Gehölzbestand und dessen mögliche Einstufung als Wald, Biotopkartierungen und das angrenzende Vorranggebiet für Tonabbau TO2 sowie die daher zu beteiligenden Fachstellen geäußert. Eine Beteiligung der genannten Stellen fand sowohl zum Vorentwurf als auch zum Entwurf statt, die Stellungnahmen wurden in die jeweilige Abwägung eingestellt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

## **Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde**

### **Stellungnahme zur 19. Änderung des FNP:**

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

In der Stadt Langenzenn soll der wirksame Flächennutzungsplan geändert und im Anschluss an das bestehende Wohngebiet am Hardgraben kleinräumig ergänzende Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst insg. ca. 0,6 ha, wovon etwa 0,3 ha bereits durch die rechtskräftige 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 Hardgraben als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind. Im Parallelverfahren wird der zugehörige Bebauungsplan Nr. 7 „Hardgraben“ entsprechend geändert und erweitert.

Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-96-1-26 vom 04.05.2022). Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung der übermittelten Hinweise weiterhin nicht erhoben.

### **Stellungnahme zur 6. Änderung und Erweiterung des BP Nr. 7 „Hardgraben“:**

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

In der Stadt Langenzenn soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 7 „Hardgraben“ geändert und im Anschluss an das bestehende Wohngebiet kleinräumig ergänzende Wohnbauflächen festgesetzt werden. Als Art der baulichen Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Der Änderungsbereich umfasst insg. ca. 0,6 ha, wovon etwa 0,3 ha bereits durch die rechtskräftige 4. Änderung des Bebauungsplans als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-96-12-7 vom 04.05.2022). Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung der übermittelten Hinweise weiterhin nicht erhoben.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Bei den genannten Stellungnahmen vom 04.05.2022 handelt es sich um nahezu wortgleiche Stellungnahmen zur FNP- bzw. zur BP-Änderung. Es wurden keine Bedenken, lediglich Hinweise auf den Gehölzbestand und dessen mögliche Einstufung als Wald, das angrenzende Vorranggebiet für Tonabbau TO2 sowie die daher zu beteiligenden Fachstellen geäußert. Eine Beteiligung der genannten Stellen fand sowohl zum Vorentwurf als auch zum Entwurf statt, die Stellungnahmen wurden in die jeweilige Abwägung eingestellt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

**Regierung von Oberbayern, Bergamt Nordbayern, Bayreuth**

Der Hinweis der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - auf Duldung bestimmter temporärer Immissionseinwirkungen wurde in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.

Die Firma Grundstücksentwicklungsgesellschaft Langenzenn GmbH & Co. KG sollte weiter am Verfahren beteiligt werden.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Langenzenn GmbH & Co. KG war über die Aufstellung des Bebauungsplans informiert und hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht geäußert.

Eine weitere Beteiligung ist nicht vorgesehen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür:17 Dagegen: 0**

## **Stadt Langenzenn, Klima- und Umweltkoordination**

Hier erhalten Sie die Stellungnahme der Stelle für Klima- und Umweltkoordination der Stadt Langenzenn zum Entwurf der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 „Hardgraben“:

Bei diesem Projekt werden 1.700m<sup>2</sup> eines lebendigen, ca. 30 Jahre alten Walds gerodet. Bei der Erstellung der Artenliste für die Ausgleichsfläche sollte berücksichtigt werden, dass Klimawandelanpassung zu betreiben ist.

Hier sollten Arten ausgewählt werden, die wenig Wasser benötigen und höheren Temperaturen standhalten.

Das bayerische Landesamt für Umwelt prognostiziert für die Mainregion einen mittleren Temperaturanstieg von 5,6 °C und bis zu 31% weniger Niederschläge bis 2055.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Entsprechend der Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind für die Ersatzaufforstung standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten mit 20% angemessen zu beteiligen.

Da die Ersatzaufforstungsfläche gleichzeitig auch dem naturschutzfachlichen Ausgleich dient, können hier auch nicht beliebig klimatolerante Arten eingesetzt werden, wenn sie nicht gebietsheimisch sind (vgl. § 40 BNatSchG).

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

## **Stadtwerke Langenzenn**

Die Stadtwerke Langenzenn sind Netzbetreiber für Strom und Wasser, in den entsprechenden Straßen liegen evtl. Wasserleitungen sowie Niederspannungs-, Mittelspannungs- und Steuerkabel der Stadtwerke. Wir bitten – wie üblich – um rechtzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

## **Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg, Nürnberg**

### **Allgemein**

Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände oder Schichtenwasser angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.

### **Bodenschutz**

Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung wurden insgesamt 11 Bohrungen im Umgriff der verfüllten Tongrube abgeteuft. Die max. Bohrtiefe betrug 10 m. Im Wesentlichen setzt sich die Auffüllung aus Ton, in Teilbereichen aus Sandsteinbruch zusammen. Untergeordnet wurden Ziegelreste erbohrt. Die Mächtigkeit der Auffüllung liegt bei >10 m. Das anstehende Gestein konnte nicht bei allen Bohrungen aufgeschlossen werden.

Grund- und Schichtwasser wurde bei den Bohrungen nicht angetroffen.

Zur orientierenden abfallrechtlichen Deklaration der Auffüllung wurde aus den Bohrungen B1, B2, B3 und B4, B5, B6 jeweils eine Mischprobe gebildet und auf die Parameter der LAGA 1997 – Teil Boden und der Deponieverordnung untersucht. Die Mischproben sind nach LAGA 1997 – Teil Boden in die Einbauklasse Z1.1 (Arsen im Feststoff 13-23 mg/kg, Thallium 0,6 mg/kg und Zink 170 mg/kg; Arsen 5-6 µg/l im Eluat; Thallium und Zink <BG im Eluat) und in die Deponieklasse DK0 einzustufen.

Gemäß Baugenehmigungsbescheid vom 29.12.1993 über die Aufschüttung und Rekultivierung der Tongrube im Umgriff der Flurnummern 1671, 1673-1675, 1677-80 und 1682, Gemarkung Langenzenn, ist als Schüttmaterial lediglich Abraum der nördlichen Grubenerweiterung, Fehlbrandmaterial und Ausschussmaterial aus der Ziegelproduktion zulässig. Eine Verfüllung mit Fremdmaterial ist nicht zulässig. Ablagerungen von Bauschutt, Müll oder anderem grundwasserverunreinigenden Material sind nicht zulässig. Allerdings beinhaltet der Bescheid unter A.23 die Möglichkeit, die Verfüllung von Fremdmaterial nachträglich zu beantragen. Da aus den am Wasserwirtschaftsamt vorliegenden Unterlagen nicht hervorgeht, ob ein entsprechender Antrag gestellt wurde und auch Fremdmaterial verfüllt wurde, ist seitens der Stadt Langenzenn, sofern noch nicht geschehen, mit der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Fürth) zu klären, ob eine Verfüllung von Fremdmaterial beantragt wurde bzw. auch (belastet/unbelastet?) Fremdmaterial verfüllt wurde. Sollten sich hierbei keinerlei Hinweise auf die Verfüllung von Fremdmaterial ergeben, ist auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Baugrunderkundung davon auszugehen, dass lediglich Abraum aus der nördlichen Grubenerweiterung sowie Fehlbrandmaterial und Ausschussmaterial aus der Ziegelproduktion zur Verfüllung gelangt sind.

Gesammeltes Niederschlagswasser muss in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickerfähigen Horizont vorzunehmen.

### **Gewässer**

Die Abwägung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 12.05.2022 sind weiterhin zu beachten.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

#### Zu Allgemein:

Kenntnisnahme und Weitergabe der Informationen an den Bauherrn. Aufgrund der in Langenzenn vorherrschenden bindigen Böden, und der Entfernung zur Vorflut ist aber aktuell nicht von hoch anstehendem Grundwasser auszugehen. Stau- und Schichtwasser kann nicht ausgeschlossen werden.

#### Zu Bodenschutz:

Kenntnisnahme.

Der Stadt Langenzenn selbst sind keine Beantragungen zur Auffüllung mit Fremdmaterial bekannt. Eine Anfrage an die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Fürth wurde gestellt, die Rückmeldung steht noch aus.

**Der Hinweis zur Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in verunreinigungsfreien Bereichen oder dem alternativen Bodenaustausch wird in die Begründung aufgenommen.** Da es sich hierbei lediglich um die Aufnahme eines Hinweises in die Begründung handelt, ist keine erneute Beteiligung i.S.d. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Zu Gewässer:

Kenntnisnahme. Für die Hinweise ist eine Weitergabe an die Bauherren vorgesehen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

<b>5.2. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Hardgraben; hier: Feststellungsbeschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>
---

### **Sachverhalt:**

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wurden unter Tagesordnungspunkt 6.4 beraten, abgewogen und hierüber im Einzelnen dem Stadtrat zur Empfehlung beschlossen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss einstimmig empfohlen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan entsprechend der vorausgehenden Beratung, Abwägung und Beschlussfassung.

Das Planblatt sowie die Begründung mit Umweltbericht werden in den beschlossenen Punkten entsprechend geändert (Änderungen sind in der Fassung vom 13.12.2022 bereits enthalten).

Der Stadtrat fasst den Feststellungsbeschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 13.12.2022.

Die Planunterlagen sind dem Landratsamt Fürth zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorzulegen. Nach Erteilung der Genehmigung ist diese ortsüblich bekanntzumachen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

**5.3. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Hardgraben;  
hier: Satzungsbeschluss zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Hardgraben"**

**Sachverhalt:**

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hardgraben“ wurden unter Tagesordnungspunkt 6.4 beraten, abgewogen und hierüber im Einzelnen zur Empfehlung an den Stadtrat beschlossen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Stadtrat folgenden Beschluss einstimmig empfohlen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hardgraben“ entsprechend der vorausgehenden Beratung, Abwägung und Beschlussfassung.

Das Planblatt sowie die Begründung werden in den beschlossenen Punkten entsprechend geändert (Änderungen sind in der Fassung vom 13.12.2022 bereits enthalten).

Der Stadtrat fasst den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hardgraben“ in der Fassung vom 13.12.2022 mit Begründung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 17 Dagegen: 0**

**6. WC-Anlage in der Försterallee;  
hier: Bei Nichtumsetzung Verzicht auf Fördermittel**

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

**7. Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

**8. Sonstiges**

**8.1. Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung**

**Sachverhalt:**

Stadträtin Osswald stellt einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung. Unter § 26 Anträge soll Folgendes aufgenommen werden:

*(4) Über den Vollzug beschlossener Anträge aus der Mitte des Stadtrates der laufenden Amtsperiode erfolgt halbjährlich (November und Mai) ein Bericht.*

Der Antrag ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

## **8.2. Verkehrsabspernung Hindenburgstraße**

### **Sachverhalt:**

Stadtrat Gawehn bemängelt die Verkehrsabspernung während des Weihnachtsmarktes im Bereich der Hindenburgstraße. Die Abspernung wäre zu großräumig gewesen.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Umleitungsstrecke vom Landratsamt festgelegt wird. Da diese über Kreisstraßen verläuft, müssen im Zuge der Abspernungen die Auflagen des Landratsamtes berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Verwaltung wird sich zu den Anordnungen des Landratsamtes informieren und in einer der nächsten Sitzungen darüber berichten.